

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(2. Statistikbereinigungsgesetz — 2. StatBerG)
— Drucksache 10/5964 —

A. Problem

Die mit dem 1. Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) eingeleitete und mit der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) fortgesetzte fachliche Bereinigung bundesstatistischer Rechtsvorschriften soll weitergeführt werden.

Darüber hinaus sollen — soweit dies dem Gesetzgeber zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits möglich erscheint — in den Gesetzen, deren fachliche Bereinigung ansteht, Anpassungen an die Forderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts — neben der parallel angestrebten umfassenden Anpassung des Bundesstatistikgesetzes — in bezug auf einige Übermittlungsregelungen vorgenommen werden.

B. Lösung

Im Rahmen der fachlichen Bereinigung sieht der Gesetzentwurf schwerpunktmäßig Regelungen zur weiteren Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von statistischen Auskunftspflichten vor. Durch die Änderung von 17 statistischen Rechtsvorschriften wird im Hinblick darauf das zeitlich befristete Recht der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) auf gesetzliche Dauerregelungen umgestellt. Dabei handelt es sich sowohl um die Streichung einzelner Statistiken und statistischer Erhebungsmerkmale als auch um die Verlängerung von Periodizitäten. Der Gesetzentwurf ordnet darüber hinaus zusätzliche Einschränkungen bestehender Statistiken an. In wenigen Fällen, in denen dies

aus fachlichen Gründen als unumgänglich angesehen wird, sollen aber auch Erweiterungen des bisherigen Erhebungsumfanges vorgesehen werden.

Als erste Anpassungen der im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Vorschriften aufgegriffenen Gesetze und Verordnungen an die Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts sollen einige Übermittlungsvorschriften gestrichen werden.

Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen im wesentlichen folgende Abweichungen vom Regierungsentwurf vor:

In der Finanzplanungsstatistik wird künftig vom Nachweis der Aufgabengliederung für Bund und Länder abgesehen; im kommunalen Bereich werden die Nachweisungen auf investive Ausgaben beschränkt. Bei den Personalstandsstatistiken des öffentlichen Dienstes sollen Periodizitätsverlängerungen und eine Beschränkung bei der Personalwechselstatistik auf ausgewählte Fallgruppen vorgenommen werden. In der Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr wird auf eine Übermittlungsregelung für Einzelangaben und auf eine Veröffentlichungsregelung verzichtet.

Im Rahmen einer EntschlieÙung zum Gesetzentwurf soll ferner u.a. festgestellt werden, daß mit der teilweisen Anpassung der im Rahmen der Statistikbereinigung aufgegriffenen Gesetze und Verordnungen an die Vorgaben des Volkszählungsurteils kein Präjudiz in der Frage verbunden ist, ob und wenn ja in welchem Umfang eine weitere gesetzgeberische Anpassung der im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften enthaltenen Gesetze und Verordnungen erfolgen muß. Die Bundesregierung soll ferner ersucht werden, in einem bis zum 1. Januar 1988 zu erstattenden Bericht unter Berücksichtigung der Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts darzulegen, ob und inwieweit ggf. weitere Änderungen einzelstatistischer Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Der Bundesrat hat die Beibehaltung der zur Streichung vorgesehenen Übermittlungsregelungen vorgeschlagen. Darüber hinaus hat er in einigen Fällen zusätzliche statistische Bereinigungen empfohlen, die die Entwicklung weiterer statistischer Erhebungen oder die Reduzierung des Erhebungsumfanges zum Ziel haben. In bezug auf die Beherbergungsstatistik hat der Bundesrat eine jährliche Ergänzungserhebung bei Kleinbetrieben in ausgewählten Gemeinden angeregt.

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen einzelner Bundesstatistiken werden insgesamt zu keinen zusätzlichen Kosten bei den ausführenden Behörden in Bund und Ländern führen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften — Drucksache 10/5964 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen ist auch die Frage erörtert worden, ob und in welchem Umfang der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften Anlaß gibt, weitere einzelstatistische Rechtsvorschriften im Sinne der Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zu ändern.

Der Deutsche Bundestag hat diese Frage in der ihm zur Verfügung stehenden Beratungszeit nicht abschließend beantworten können. Er ist der Auffassung, daß auch eine zunächst teilweise Anpassung der im Rahmen der Statistikbereinigung aufgegriffenen Gesetze und Verordnungen an die Vorgaben des Volkszählungsurteils zulässig ist. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß damit kein Präjudiz in der Frage verbunden ist, ob und in welchem Umfang eine weitere gesetzgeberische Anpassung einzelstatistischer Rechtsvorschriften erfolgen muß. Hierüber erwartet er nähere Aufschlüsse durch den von der Bundesregierung nach § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Entwurfs eines Bundesstatistikgesetzes bis zum 1. Januar 1988 zu erstattenden Bericht.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Wernitz	Ströbele	Broll	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatte			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(2. Statistikbereinigungsgesetz — 2. StatBerG)

— Drucksache 10/5964 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz — 2. StatBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1607), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 4 gestrichen und in Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Gesetz über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Nummer 7 gestrichen und in Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz — 2. StatBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 1 a

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

In § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) wird Buchstabe A Ziffer III Nr. 4 gestrichen.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. In § 2 Abs. 1 wird Nummer 5 gestrichen und in Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. In § 3 wird Nummer 6 gestrichen und in Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über die Finanzstatistik

Das Gesetz über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 (BGBl. I S. 673) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. der rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die auf Dauer überwiegend aus Zuwendungen von anderen in diesem Absatz bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von dreihunderttausend Deutsche Mark jährlich übersteigen,“.
 - bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „der Bereiche Versorgung, Entsorgung und Verkehr“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 2 und 4 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3, 5 bis 7 werden Nummern 2 bis 5.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. jährlich die Haushaltsansätze des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen;“.
3. § 3a wird gestrichen.
4. In § 4 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über die Finanzstatistik

Das Gesetz über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 (BGBl. I S. 673, 782) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und für das zweite Planungsjahr“ durch die Worte „sowie bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten juristischen Personen zusätzlich die investiven Ausgaben“ ersetzt.
4. § 3a wird gestrichen.
5. In § 4 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.

Entwurf

5. § 5 wird gestrichen.
6. In § 6 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Statistiken des Personals (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) erfassen
1. für die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 30. Juni in jedem Jahr die Art des Dienstverhältnisses, den Aufgabenbereich, das Geschlecht, die Laufbahngruppe, die Einstufung und das Alter;
 2. für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 1. Februar
 - a) im staatlichen Bereich in jedem Jahr die Eigenschaft als Ruhegehaltsempfänger, Witwe, Halbwaise, Vollwaise, Unfallwaise oder Empfänger von Unterhaltsbeiträgen,
 - b) im staatlichen Bereich in jedem dritten Jahr zusätzlich die für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebende Besoldungsgruppe,
 - c) im kommunalen Bereich in jedem sechsten Jahr die Eigenschaft als Ruhegehaltsempfänger, Witwe, Halbwaise, Vollwaise, Unfallwaise oder Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sowie die für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebende Besoldungsgruppe;
 3. für die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern und Gemeindeverbänden sowie den in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäusern in jedem sechsten Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das Geschlecht, *das* Dienstverhältnis, die Laufbahngruppe *sowie den Grund des Wechsels nach ausgewählten Fallgruppen.*“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

6. § 5 wird gestrichen.
7. In § 6 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Statistiken des Personals (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) erfassen:
1. für die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 30. Juni in jedem Jahr die Art, **den Umfang und die Dauer** des Dienstverhältnisses, den Aufgabenbereich, das Geschlecht, die Laufbahngruppe, die Einstufung und das Alter;
 2. unverändert
 3. für die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern und Gemeindeverbänden sowie den in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäusern in jedem sechsten Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das Geschlecht, **die Art des** Dienstverhältnisses, die Laufbahngruppe, **den Wechsel von einem Voll- in ein Teilzeitdienstverhältnis und den Wechsel von einem Teil- in ein Vollzeitdienstverhältnis.** Bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses werden außerdem das zu diesem Zeitpunkt

Entwurf

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Soweit die nach Absatz 1 Nr. 1 zu erfassenden Daten nicht in automatisierter Form verfügbar sind, können sie durch Schätzung ermittelt werden. In diesem Fall sind für die Beschäftigten

- a) die Art des Dienstverhältnisses jährlich,
b) zusätzlich der Aufgabenbereich, das Geschlecht, die Laufbahngruppe und die Einstufung in jedem *dritten* Jahr,
c) zusätzlich das Alter in jedem *neunten* Jahr

zu erheben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können Daten für die Beschäftigten bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 genannten juristischen Personen nach dem Stand vom 31. Dezember erfaßt werden, wenn in den Geschäftsstatistiken dieser juristischen Personen der Personalstand zu diesem Termin nachgewiesen wird. Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird für die Beschäftigten bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten wirtschaftlichen Unternehmen, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, Aufgabenbereich, Geschlecht und Laufbahngruppe erfaßt.

(4) Die Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und c *sowie* Abs. 2 Buchstabe b *sind erstmals im Jahr 1989*, die Erhebungen gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe c *erstmals im Jahr 1995* durchzuführen.“

8. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 7)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ ersetzt.

Artikel 4

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg erheben“ durch die

Beschlüsse des 10. Ausschusses

bestehende Alter sowie folgende Fallgruppen für den Grund des Ausscheidens erfaßt: Tod, vorzeitige Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Erreichen der allgemeinen oder einer besonderen Altersgrenze, Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze oder Inanspruchnahme des vorzeitigen Altersruhegeldes.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Soweit die nach Absatz 1 Nr. 1 zu erfassenden Daten nicht in automatisierter Form verfügbar sind, können sie durch Schätzung ermittelt werden. In diesem Fall sind für die Beschäftigten

- a) die Art, **der Umfang und die Dauer** des Dienstverhältnisses jährlich,
b) zusätzlich der Aufgabenbereich, das Geschlecht, die Laufbahngruppe und die Einstufung in jedem **fünften** Jahr,
c) zusätzlich das Alter in jedem **zehnten** Jahr

zu erheben.

(3) unverändert

(4) Die Erhebungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c **sind erstmals im Jahre 1989, die Erhebungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b erstmals im Jahre 1991 und die Erhebungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c erstmals im Jahre 1996** durchzuführen.“

9. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 7)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ ersetzt.

Artikel 4

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Worte „Das Land Hamburg erhebt“ und das Wort „führen“ durch das Wort „führt“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Länder Berlin und Bremen erheben die Merkmale zur Kennzeichnung der Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1, beginnend 1987, alle vier Jahre.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. alle vier Jahre allgemein, beginnend 1988, und in den übrigen Jahren, beginnend 1987, repräsentativ bei höchstens 12 000 Auskunftspflichtigen der Anbau von Gemüse und Erdbeeren.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „jährlich“ wird durch die Worte „alle zwei Jahre, beginnend 1988,“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„In den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird die Erhebung nach Satz 1 jährlich durchgeführt.“

4. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die allgemeine Erhebung für das Jahr 1987 findet 1988 statt.“

5. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Worte „im Bundesgebiet, außer in den Ländern Berlin und Bremen“ eingefügt.

6. § 17 wird gestrichen.

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Gemüseanbauerhebung werden im Monat Juli erfaßt

1. alle vier Jahre allgemein, beginnend 1988, der Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen,

2. in den dazwischenliegenden Jahren, beginnend 1987, repräsentativ bei höchstens 12 000 Auskunftspflichtigen der Anbau von Gemüse und Erdbeeren,

3. alle zwei Jahre, beginnend 1990, repräsentativ bei höchstens 7 500 Auskunftspflichtigen der Anbau von Zierpflanzen, außer in den Jahren mit allgemeiner Erhebung,

4. in den Jahren mit allgemeiner Erhebung zusätzlich der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zur Erfüllung vertraglicher Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen untergliedert.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung wird alle fünf Jahre, beginnend 1988, abwechselnd allgemein und repräsentativ bei höchstens 15 000 Auskunftspflichtigen in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Worte „im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin und Bremen“ eingefügt.

5. § 17 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 5

Artikel 5

Viehzahlungsgesetz

Viehzahlungsgesetz

Das Viehzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817) wird wie folgt geändert:

Das Viehzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „repräsentativ“ die Worte „außer bei Pferden und Geflügel“ eingefügt.

1. In § 1 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Bei der Viehzählung im Dezember werden alle zwei Jahre erfaßt

a) allgemein, beginnend 1988, die Bestände an Rindvieh, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel,

b) repräsentativ, beginnend 1987, die Bestände an Rindvieh, Schweinen und Schafen.“

2. In § 1 Abs. 2 wird Nummer 2 und die Nummerbezeichnung „1“ gestrichen sowie hinter dem Wort „Geflügel“ das Komma durch einen Punkt ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „1981“ durch „1988“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „1981“ durch die Zahl „1988“ ersetzt.

3. In § 2 Satz 1 werden die Worte „im April 1981“ durch die Zahl „1988“ ersetzt und in Satz 4 wird das Wort „mehr“ gestrichen.

3. unverändert

4. § 8 wird gestrichen.

4. unverändert

Artikel 6

Artikel 6

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

unverändert

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 820) wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„In der Forstwirtschaft finden Erhebungen in jedem vierten Wirtschaftsjahr, beginnend 1987/88, statt.“

Artikel 7

Artikel 7

Gesetz über eine Geflügelstatistik

Gesetz über eine Geflügelstatistik

Das Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967 (BGBl. I S. 388) wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967 (BGBl. I S. 388) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„§ 1

In Brutereien, Unternehmen mit Hennenhaltung und in Geflügelschlachtereien werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

Entwurf

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung erfaßt, gegliedert nach Betrieben,

1. zum 15. Tag eines jeden Monats

a) die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze,

b) die Zahl der legenden Hennen,

2. monatlich die Zahl der im Vormonat erzeugten Eier,

3. jährlich zum 15. Dezember die Haltungsform und den Bestandsaufbau.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen.

(3) Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden. Liegen mehrere Betriebe eines Unternehmens in einem Land, so kann für diese Betriebe eine zusammengefaßte Meldung abgegeben werden. Diese Meldungen sind spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats abzugeben.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. monatlich das geschlachtete Geflügel;“.

4. § 4 wird gestrichen.

5. In § 5 Nr. 1 wird das Wort „mehr“ gestrichen.

6. In § 5 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 2, 2a und 3“ ersetzt.

7. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 8

Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik*§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305) wird wie folgt geändert:*

1. In Satz 1 wird das Wort „Herkunft,“ gestrichen.

2. Satz 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung erfaßt, gegliedert nach Betrieben,

1. zum 1. Tag eines jeden Monats

a) unverändert

b) unverändert

2. unverändert

3. jährlich zum 1. Dezember die Haltungsform und den Bestandsaufbau **nach Altersklassen und Legeperioden.**

(2) unverändert

(3) Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden. Liegen mehrere Betriebe eines Unternehmens in einem Land, so kann für diese Betriebe eine zusammengefaßte Meldung, **gegliedert nach Betrieben**, abgegeben werden. Diese Meldungen sind spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats abzugeben.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Artikel 8

entfällt

Entwurf

Artikel 9

Fleischhygiene-Statistik-Verordnung

In § 3 der Fleischhygiene-Statistik-Verordnung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3615) werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 10

Bundes-Seuchengesetz

§ 5a Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über die nach den §§ 3 und 8 meldepflichtigen Erkrankungen, Todesfälle und Ausbrüche werden vierteljährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Erhebungen über Tuberkulose (aktive Form) nach § 3 Abs. 2 Nr. 12 werden nur jährlich durchgeführt. Bei den Erkrankungen werden jährlich Alter und Geschlecht der Erkrankten erfaßt; die an Tuberkulose Erkrankten sind zusätzlich nach Diagnosen sowie nach Deutschen und Ausländern zu erfassen. Über Ausscheider von Salmonella typhi und Salmonella paratyphi A, B und C nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchstaben a und b werden jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

Artikel 11

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 11a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700; § 11a eingefügt durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 25. August 1969, BGBl. I S. 1351) erhält folgende Fassung:

„Anzugeben sind

1. Geburtsjahr und Geschlecht des Erkrankten,
2. Art der Erkrankung.“

Artikel 12

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 9

Fleischhygiene-Statistik-Verordnung

In § 3 der Fleischhygiene-Statistik-Verordnung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3615, **3839**) werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 11a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), **das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist**, wird wie folgt gefaßt:

„Anzugeben sind

1. Geburtsjahr und Geschlecht des Erkrankten,
2. Art der Erkrankung.“

Artikel 12

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. jährlich die Aufwendungen und die Zahl der Empfänger der Hilfe, jeweils aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten;“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. alle vier Jahre, beginnend 1986, der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen;“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. alle vier Jahre, beginnend 1988, die im Bereich der Jugendarbeit durchgeführten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendbildung, der Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendarbeit und der Mitarbeiterbildung [jeweils] einschließlich der Teilnehmerzahl, aufgegliedert nach Trägergruppen und Dauer der Maßnahme;“.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. alle vier Jahre, beginnend 1986, die in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß, nach Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie nach Art des Trägers und Art der Einrichtung.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Angaben nach § 4

die Jugendwohlfahrtsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen sowie für die Erhebungen nach den Nummern 1, 4 und 6 die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger. Zur Durchführung der Erhebungen nach den Nummern 4 und 6 übermitteln die Jugendwohlfahrtsbehörden den Statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.“

Artikel 13

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

Das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. unverändert

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. alle vier Jahre, beginnend 1986, der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen, aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen;“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. alle vier Jahre, beginnend 1988, die im Bereich der Jugendarbeit durchgeführten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendbildung, der Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendarbeit und der Mitarbeiterbildung jeweils einschließlich der Teilnehmerzahl, aufgegliedert nach **Geschlecht**, Trägergruppen und Dauer der Maßnahme;“.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. alle vier Jahre, beginnend 1986, die in der Jugendhilfe **haupt- und nebenberuflich** tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß, nach Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie nach Art des Trägers und Art der Einrichtung.“

3. unverändert

Artikel 13

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

Das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Kraftomnibussen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Satzteil wird wie folgt gefaßt:
„Die Unternehmensstatistik erfaßt jährlich bei allen Unternehmen nach § 1 für das abgelaufene Kalender- oder Geschäftsjahr.“
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Kraftomnibusse“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Worte „Anzahl und“ gestrichen und das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt durch das Wort „Kraftomnibussen“.
- d) Nach Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:
„Stichtag für die Angaben zu den Nummern 3 bis 6 ist der letzte Werktag des Monats September des Erhebungsjahres.“

2. unverändert

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Verkehrsstatistik erfaßt vierteljährlich jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr bei allen Unternehmen nach § 1 mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 Personenbeförderungsgesetz und bei denjenigen Unternehmen nach § 1 mit Kraftomnibussen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz, die für die Personenbeförderung am letzten Werktag des Monats September des vorangegangenen Kalenderjahres sechs oder mehr Kraftomnibusse verfügbar hatten.“
 - bb) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Kraftomnibussen“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes getrennt nach Verkehrsformen
 - a) Anzahl der beförderten Personen,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Höhe der Einnahmen,
 - d) Wagen-Kilometer.“

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 5 wird *wie folgt gefaßt*:

4. § 5 wird **gestrichen**.

„§ 5

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Statistik dürfen, auch soweit sie sich auf Angaben von weniger als drei Auskunftspflichtigen beziehen, bis auf die Angaben über Umsätze und Einnahmen, in der Gliederung nach Bundesländern veröffentlicht werden.

Artikel 14

Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz

Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2069) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
2. § 5 wird gestrichen.

Artikel 15

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zweitausend“ wird jeweils durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „fünfhundert“ wird durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
 - b) In Nummer 13 wird nach den Worten „insgesamt der Wert von“ das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
 - c) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zweitausend“ wird jeweils durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „fünfhundert“ wird durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
2. Abschnitt I — Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr — der Anlage zu § 31 (Befreiungsliste) wird wie folgt geändert:

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Entwurf

- a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 Buchstabe a wird das Wort „zweitausend“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
- c) In Nummer 34 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 16

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Preisstatistik**

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes wird hinsichtlich der Preise für Bauleistungen vierteljährlich durchgeführt.“

Artikel 17

Verordnung über eine Eisenbahnstatistik

Die Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 749), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
- 2. § 8 wird gestrichen.

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 15, 16 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden, wenn die Änderung für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse erforderlich ist oder einer weitergehenden Vereinfachung dient.

Artikel 19

**Neufassung der betroffenen Gesetze
und Rechtsverordnungen**

(1) Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut des durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens der Änderung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 16

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Preisstatistik**

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) unverändert

Artikel 17

unverändert

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Für die durch Artikel 15, 16 und 17 geänderten Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 20
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 21
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am *1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres* in Kraft; Artikel 12 tritt am 31. Dezember 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Artikel 3 bis 12, 14 und 15 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) außer Kraft.

Artikel 20
unverändert

Artikel 21
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft; Artikel 12 tritt am 31. Dezember 1986 in Kraft.

(2) unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Wernitz, Ströbele, Broll und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/5964 wurde in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 1986 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Ausschuß für Verkehr zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf — unter Einbeziehung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — in seiner 130., 133. und 134. Sitzung am 5., 25. und 27. November 1986 sowie ergänzend in seiner 135. Sitzung am 3. Dezember 1986 beraten und mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der vorgelegten Fassung zu empfehlen. Ferner hat es der Ausschuß einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD als notwendig angesehen, zu dem Gesetzentwurf die Entschließung unter Nummer 2 seiner Beschlußempfehlung zu verabschieden. Ein Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN konnte bei der Abstimmung über die Entschließung nicht anwesend sein. Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war jedoch mitgeteilt worden, daß von ihrer Seite gegen die vorgelegte Entschließung gestimmt worden wäre, wenn einer ihrer Vertreter an der Abstimmung teilgenommen hätte.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Oktober 1986 zugestimmt.
2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat ebenfalls in seiner Sitzung am 15. Oktober 1986 dem Innenausschuß bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN einvernehmlich vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.
3. Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 1986 die Artikel 13 und 17 des Gesetzentwurfes in der Regierungsfassung gebilligt. Zu Artikel 14 hat er empfohlen, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Nummer 2 zu streichen. Eine Weitergabe von Unfalldaten z. B. an die Bundesanstalt für Straßenwesen in Köln müsse auch künftig für Zwecke der Unfallforschung möglich sein.

Im übrigen sei der Ausschuß der Auffassung, daß aus verkehrspolitischer Sicht ein statistischer Nachholbedarf vorliege. Über den Individualverkehr mit Personenkraftwagen stammten die letzten statistischen Angaben aus dem Jahre 1966; der Straßengüternahmeverkehr sei zuletzt 1978 er-

mittelt worden. Es bestehe die Gefahr, daß mit Einführung des EG-Einheitspapieres ab 1. Januar 1988 das Gesetz über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs aus dem Jahre 1973 in seiner bisherigen Form nicht mehr durchgeführt werden könne.

Der Innenausschuß empfiehlt entgegen dem Votum des Ausschusses für Verkehr eine Streichung der in Artikel 13 vorgesehenen Veröffentlichungsregelung und die Beibehaltung des Artikels 14 Nr. 2, d. h. die Streichung der Übermittlungsregelung des § 5 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz. Dabei ist der Innenausschuß jedoch davon ausgegangen, daß auch bei der von ihm vorgeschlagenen Lösung dem Anliegen des Ausschusses für Verkehr auf Übermittlung der notwendigen Unfalldaten an die Bundesanstalt für Straßenwesen zu Zwecken der Unfallforschung gleichwohl in der Praxis Rechnung getragen werden kann (vgl. dazu die Ausführungen zu den Artikeln 13 und 14).

III. Zu den Beratungen im Innenausschuß

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die mit dem ersten Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) eingeleitete und mit der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) fortgesetzte fachliche Bereinigung bundesstatistischer Rechtsvorschriften weitergeführt werden. Darüber hinaus sollen — soweit dies dem Gesetzgeber zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits möglich erscheint — in den Gesetzen, deren fachliche Bereinigung ansteht, Anpassungen an die Forderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 — neben der parallel angestrebten umfassenden Anpassung des Bundesstatistikgesetzes — in bezug auf einige Übermittlungsregelungen vorgenommen werden.

Im Rahmen der fachlichen Bereinigung sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung schwerpunktmäßig Regelungen zur weiteren Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von statistischen Auskunftspflichten vor. Durch die Änderung von 17 statistischen Rechtsvorschriften wird im Hinblick darauf das zeitlich befristete Recht der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) auf gesetzliche Dauerregelungen umgestellt. Dabei handelt es sich sowohl um die Streichung einzelner Statistiken und statistischer Erhebungsmerkmale als auch um die Verlängerung von Periodizitäten. Der Gesetzentwurf ordnet darüber hinaus zusätzliche Einschränkungen bestehender Statistiken an. In wenigen Fällen, in denen

dies aus fachlichen Gründen als unumgänglich angesehen wird, sollen aber auch Erweiterungen des bisherigen Erhebungsumfanges vorgesehen werden.

Als erste Anpassungen der im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Vorschriften aufgegriffenen Gesetze und Verordnungen an die Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts sollen einige Übermittlungsvorschriften gestrichen werden.

Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen im wesentlichen folgende Abweichungen vom Regierungsentwurf in der Fassung der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vor: In der Finanzplanungstatistik wird künftig vom Nachweis der Aufgabengliederung für Bund und Länder abgesehen; im kommunalen Bereich werden die Nachweisungen auf investive Ausgaben beschränkt. Bei den Personalstandsstatistiken des öffentlichen Dienstes sollen Periodizitätsverlängerungen und eine Beschränkung bei der Personalwechselstatistik auf ausgewählte Fallgruppen vorgenommen werden. In der Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr wird auf eine Übermittlungsregelung für Einzelangaben verzichtet.

2. Zur Entschließung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte zu den Beratungen eine Stellungnahme vorgelegt, in der er darauf hingewiesen hatte, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Änderung von 13 statistischen Gesetzen und vier Verordnungen vorsehe, die — anders als z. B. das Volkszählungsgesetz und das Mikrozensusgesetz — bisher noch nicht den Anforderungen des Volkszählungsurteils an statistische Rechtsvorschriften angepaßt seien. Im Hinblick darauf, daß ein Umsetzungsbonus nur für eine begrenzte Zeit bestehe, hätte er es für angebracht gehalten, bei dieser Gelegenheit auch die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Regelungen zu treffen (z. B. Benennung der Hilfsmerkmale, Präzisierung der Trennungs- und Lösungsregelungen, Sicherung der statistischen Geheimhaltung). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung einzelner Regelungen, die die Übermittlung von Einzelangaben erlaubten, weise in diese Richtung. Sie sei jedoch seiner Auffassung nach nicht ausreichend, da diese Änderungen nur einen Teil des Bereiches abdeckten, in dem ein Novellierungsbedarf entstanden sei. Ferner sei er nicht sicher, ob die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Rechtsvorschriften in jeder Beziehung den Vorschriften des Entwurfs eines Bundesstatistikgesetzes entsprächen. Dies halte er schon deshalb für erforderlich, weil das Bundesstatistikgesetz vor dem Zweiten Statistikbereinigungsgesetz in Kraft treten solle. Trotz der genannten Bedenken halte er die Verabschiedung eines Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes, das keine vollständigen Anpassungsregelungen enthalte, dann für datenschutzrechtlich vertretbar, wenn sich sein Inhalt auf bloße Statistikbereinigungen beschränke und gleichzeitig alle Vorschriften aufgehoben wür-

den, die die Übermittlung bzw. Veröffentlichung von statistischen Einzelangaben zuließen.

Im Rahmen der Beratungen war dazu ergänzend vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz erläutert worden, daß es zwar Ziel des Gesetzentwurfes sei, im Rahmen einer Statistikbereinigung neben einer Minderung des Erhebungsrahmens weiteren Anforderungen aus dem Volkszählungsurteil an statistische Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen. Dieses Ziel werde jedoch nur unvollständig erreicht. Hinsichtlich der Bereinigung sei sicherlich eine Verminderung der Erhebungen vorgesehen. Bestimmte Übermittlungsregelungen würden ebenfalls gestrichen, wobei insoweit auch Defizite dahingehend deutlich würden, daß einerseits nicht alle Übermittlungsregelungen gestrichen und ferner in gewissem Umfang Erweiterungen des Erhebungsumfanges im Rahmen der Bereinigung vorgesehen würden. Darüber hinaus würden die Anforderungen des Volkszählungsurteils — etwa zur Trennung der Hilfs- und Erhebungsmerkmale, zur Belehrung, zur Geheimhaltungspflicht u. ä. — über die Streichung der Übermittlungsregelungen hinaus nicht berücksichtigt. Dies bedeute, daß der Gesetzgeber nunmehr eine Reihe von Gesetzen auch im Hinblick auf das Volkszählungsurteil aufgreife und berate, jedoch die aus dem Urteil resultierenden Konsequenzen zum größten Teil nicht ziehe. Wenn der Gesetzgeber jedoch die Gesetze über eine schlichte Bereinigung hinaus novelliere, sei fraglich, ob sich dies noch im Rahmen der Grundsätze über den Umsetzungsbonus halte. Ferner entstehe im Hinblick darauf, daß das Statistikbereinigungsgesetz voraussichtlich nach dem Bundesstatistikgesetz in Kraft treten werde, das Problem, daß ab dem im Bundesstatistikgesetz vorgegebenen Zeitpunkt die Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes gälten und anschließend das Statistikbereinigungsgesetz in Kraft trete, das diese Anforderungen unberücksichtigt lasse. Von daher stelle sich auch die Frage des Verhältnisses des Bundesstatistikgesetzes im Hinblick auf die voraussichtlich nach dem Bundesstatistikgesetz in Kraft tretende Änderung der im Statistikbereinigungsgesetz enthaltenen Gesetze, in denen die Forderungen des Bundesstatistikgesetzes dann nicht berücksichtigt seien. Diese Schwäche des Gesetzentwurfes könnte dadurch behoben werden, daß nur eine Bereinigung im Sinne einer Minderung des Erhebungsumfanges geregelt werde. Dann könne gesagt werden, daß der Gesetzgeber die Anpassung an das Volkszählungsurteil aus Zeitgründen überhaupt noch nicht aufgegriffen habe. Insoweit müßten dann die Übermittlungsvorschriften insgesamt gestrichen werden. Dies bedeute nicht, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die Auffassung vertrete, die Beseitigung bestimmter Regelungen, die aufgrund des Volkszählungsurteils entfallen müßten, könne nicht sukzessive erfolgen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wende sich nur dagegen, daß die Novellierung einzelner Gesetze vorgesehen sei, in denen nicht nur Reduzierungen des Erhebungsumfanges vorgenommen würden, sondern neue Erkenntnisse Eingang fänden und gleichzeitig gesagt werde, daß die Anpassung an weitere Verfassungsgrundsätze auf eine spätere Gesetzgebung verlagert werden solle. Der

Übergangsbonus sei nur gewählt worden, weil das Bundesverfassungsgericht davon ausgehe, daß der Gesetzgeber eine Anpassung an die neue Rechtsprechung gegenwärtig nicht insgesamt vornehmen könne. Wenn der Gesetzgeber jedoch eine sachliche Novellierung durchführe, sei diese Voraussetzung nicht mehr stichhaltig.

Seitens der Bundesregierung war dem entgegengehalten worden, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zum einen von einem unzutreffenden Inhalt des Begriffs der Statistikbereinigung ausgehe. Das vorliegende Statistikbereinigungsgesetz führe das Erste Statistikbereinigungsgesetz fort. Dabei gehe es um die fachliche Bereinigung der Bundesstatistik, wobei zwar ein besonderer Akzent auf der Einschränkung der Statistiken liege, von Anfang an jedoch klar gewesen sei, daß dabei im Einzelfall auch eine Ausweitung einer Statistik zum Tragen kommen könne. Statistikbereinigung bedeute daher nicht ausschließlich einen Abbau von statistischen Erhebungen, sondern könne auch eine sonstige fachliche Veränderung beinhalten, die zu einem gewissen Ausbau von Erhebungen führe. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz sei ferner vorgesehen, einen Teilbereich der Vorschriften an die Forderungen des Volkszählungsurteils anzupassen, und zwar die Übermittlungsregelungen der im Entwurf des Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes angesprochenen Gesetze. Es sei arbeitsmäßig völlig ausgeschlossen, alle durch das Volkszählungsurteil in den einzelnen Gesetzen evtl. anstehenden Bereinigungen bereits gegenwärtig durchzuführen. Dies sei von Anfang an aus Arbeitskapazitätsgründen nicht angestrebt gewesen. Deswegen sei auch völlig klar, daß eine evtl. weitere Bereinigung von Einzelgesetzen auch im Hinblick auf das Volkszählungsurteil noch ausstehe. Eine Teilanpassung an die Vorgaben des Volkszählungsurteils, die sich auf alle statistischen Gesetze beziehe, werde in § 26 des Entwurfs eines Bundesstatistikgesetzes vorgesehen. Dort werde die Anpassung an die Anforderungen des Urteils in bezug auf eine Kennzeichnung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen vorgenommen, soweit dies im Rahmen einer allgemeinen Regelung möglich sei. Eine derartige Anpassung sei im Rahmen des Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes überhaupt nicht anvisiert worden und wäre auch nicht möglich gewesen.

Die Auffassung, daß bei einer fachlichen Bereinigung eines Gesetzes die Verpflichtung bestehe, es völlig an die Vorgaben des Volkszählungsurteils anzupassen, weil der Übergangsbonus mit der Novellierung des Einzelstatistikgesetzes ende, könne aus Rechtsgründen nicht geteilt werden. Es sei nicht einzusehen, daß bei der ungeheuren Menge der vorzunehmenden Anpassungen diese immer in einem Schritt vollständig erfolgen müßten. Der Übergangsbonus sei vom Bundesverfassungsgericht unter rein praktischen Gesichtspunkten eingeräumt worden, damit die aus einer neuen Rechtsprechung vom Gesetzgeber zu ziehenden Konsequenzen in einem angemessenen Zeitraum realisiert werden könnten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum es damit nicht vereinbar sein solle, daß der Gesetzge-

ber sich stufenweise so schnell wie möglich bemühe, die notwendigen Anpassungen in Teilschritten vorzunehmen und dann nur die Möglichkeit hätte, zunächst nichts zu verabschieden und in jahrelanger Arbeit erst eine vollständige Anpassung der Einzelgesetze vorzubereiten. Dies würde bedeuten, daß etwa Übermittlungsvorschriften oder sonstige Regelungen, die vorab beseitigt oder angepaßt werden könnten, länger in Kraft blieben, als von der Sache her geboten sei. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung sei, daß er bestimmte Teilanpassungen schon vor der vollständigen Anpassung vornehmen könne, liege dies im Gegenteil im Interesse einer möglichst baldigen Anpassung an die neue Rechtsprechung.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben die Auffassung der Bundesregierung geteilt, daß es bei der vorzunehmenden Statistikbereinigung in Fortsetzung des Ersten Statistikbereinigungsgesetzes um eine fachliche Bereinigung der Bundesstatistiken gehe, bei der neben der schwerpunktmäßigen Einschränkung von Statistiken in wenigen Fällen, in denen dies aus fachlichen Gründen als unumgänglich angesehen werde, auch Erweiterungen des bisherigen Erhebungsumfangs vorgesehen werden könnten. Ferner könnten nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD im Zuge dieser fachlichen Bereinigung erste Anpassungen der im Zweiten Statistikbereinigungsgesetz aufgegriffenen Gesetze und Verordnungen an die Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts — neben der parallel angestrebten umfassenden Anpassung des Bundesstatistikgesetzes — vorgenommen werden. Das heißt, die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD gehen im Hinblick darauf, daß in der zur Verfügung stehenden Beratungszeit die Frage, ob und in welchem Umfang der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Vorschriften Anlaß gibt, weitere einzelstatistische Rechtsvorschriften im Sinne der Vorgaben des Volkszählungsurteils zu ändern, nicht abschließend hatte beantwortet werden können, entgegen der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragenen Auffassung davon aus, daß auch eine Teilanpassung an die Vorgaben des Volkszählungsurteils möglich ist. Um die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auszuräumen, daß dadurch der fälschliche Eindruck entstehen könnte, der Gesetzgeber sei der Auffassung, daß es sich bei den vorgesehenen Änderungen bereits um eine abschließende Anpassung an die Vorgaben des Volkszählungsurteils handle, war es von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD jedoch als notwendig angesehen worden, im Rahmen einer Entschließung zum Gesetzentwurf deutlich hervorzuheben, daß mit der vorgesehenen teilweisen Anpassung der aufgegriffenen Gesetze und Verordnungen an die Vorgaben des Volkszählungsurteils kein Präjudiz in der Frage verbunden ist, ob und in welchem Umfang eine weitere gesetzgeberische Anpassung einzelstatistischer Rechtsvorschriften erfolgen muß. Um deutlich zu machen, daß der Gesetzgeber diese in absehbarer Zeit einer Beantwortung zuführen will, um weitere Anpassungen, die sich ggf. als notwendig herausstellen, vorzunehmen,

sollte ferner darauf hingewiesen werden, daß weitere Aufschlüsse zur Beantwortung dieser Frage durch den nach § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Entwurfs eines Bundesstatistikgesetzes bis zum 1. Januar 1988 von der Bundesregierung erbetenen Bericht zu erwarten sind. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben daher die vorgelegte Entschließung als notwendig erachtet.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte sich gegen diese Entschließung ausgesprochen. Im Rahmen der Beratungen hatte sie sich den Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz angeschlossen und die Ausführungen der Bundesregierung in dieser Frage aus Rechtsgründen in Zweifel gezogen.

Der Ausschuß hat der vorgelegten Entschließung einvernehmlich seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD zugestimmt. Ein Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN war im Rahmen dieser Abstimmung nicht anwesend. Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war jedoch darauf hingewiesen worden, daß dann, wenn einer ihrer Vertreter bei der Abstimmung zur Entschließung anwesend gewesen wäre, er gegen die Entschließung gestimmt hätte.

IV. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit im folgenden Einzelvorschläge nicht erörtert werden, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung in Drucksache 10/5964 verwiesen.

Der Ausschuß hat den Artikeln 1 bis 13 in der vorgelegten Fassung jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD und den Artikeln 14 bis 21 in der vorgelegten Fassung jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß hat ferner jeweils einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN die Vorschläge des Bundesrates auf Einfügung eines Artikels 12a und eines Artikels 12b abgelehnt.

1. Zu Artikel 1

Der Ausschuß hat den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige unverändert zugestimmt. Zur Begründung ist auf die Ausführungen in Drucksache 10/5964 zu verweisen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Beratungen die Frage erörtert, ob die Übermittlungsregelung in § 9 dieses Gesetzes gestrichen werden sollte.

Seitens der Bundesregierung war diesbezüglich darauf hingewiesen worden, daß nach § 1 dieses Gesetzes folgende Statistiken geführt würden:

1. Eisen- und Stahlwirtschaft
2. Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft
3. Mineralölwirtschaft.

Bei den Statistiken zu 1. und 2. lägen Einverständniserklärungen der beteiligten Unternehmen hinsichtlich der Beibehaltung des Übermittlungsverfahrens nach § 9 dieses Gesetzes vor. Hinsichtlich der Statistiken der Mineralölwirtschaft sei ein Gesetzentwurf des Bundesministers für Wirtschaft vorbereitet, nach dem künftig im Rahmen eines Verwaltungsvollzugsgesetzes die Zuständigkeiten der Obersten Bundesbehörde neu geregelt würden. In diesem neuen Gesetz würden auch Vorschriften über die als Geschäftsstatistik zu führende Mineralölstatistik enthalten sein. Bis zur Vorlage dieses Vollzugsgesetzes könne nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 des Entwurfs eines Bundesstatistikgesetzes spätestens bis zum 1. Januar 1989 das bisherige Verfahren beibehalten werden. Im Rahmen der Beratungen war dazu ergänzend hervorgehoben worden, daß insoweit überragende Gründe des Allgemeinwohls für die Beibehaltung der Regelung vorlägen. Um den Übergangsbonus jedoch nicht mehr als notwendig in Anspruch zu nehmen, seien die vorbereitenden Arbeiten an dem erwähnten Gesetzentwurf im Bundesministerium für Wirtschaft bereits weit gediehen, so daß der Gesetzentwurf in der kommenden Wahlperiode sehr frühzeitig eingebracht werden könne.

Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war dazu erklärt worden, daß im Hinblick auf die für die Statistiken der Eisen- und Stahlwirtschaft sowie der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft vorliegenden Einverständniserklärungen in bezug auf die Beibehaltung des bisherigen Übermittlungsverfahrens nach § 9 dieses Gesetzes hinsichtlich der Übermittlungen keine datenschutz- und verfassungsrechtlichen Probleme gegeben seien. Da solche Einverständniserklärungen in bezug auf die Mineralölwirtschaft nicht vorlägen, sei insoweit ein Defizit vorhanden. Unter dem Gesichtspunkt, daß ansonsten die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht gewährleistet sei, sei die vorgesehene Überbrückung und Überleitung möglich. Da ein Einverständnis insoweit nicht vorliege, könne als Rechtsgrundlage nur in Betracht gezogen werden, daß ohne die vorgesehene Überbrückung der Übermittlungen die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht mehr gewährleistet sei und im Rahmen einer Übergangslösung daher eine derartige Erhebung weiterhin zulässig sei.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben sich der Auffassung angeschlossen, daß die vorgesehene Überbrückung zulässig sei. Im Hinblick auf die von der Bundesregierung dargelegte Begründung war daher von einer Streichung der Übermittlungsregelung des § 9 des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft abgesehen worden.

2. Zu Artikel 1a

Insoweit wurde entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates die jährliche Stichtagserhebung des

Auftragsbestandes für fachliche Betriebsteile im Gesetz über die Statistik im produzierenden Gewerbe gestrichen. Zur Begründung ist auf Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

3. Zu Artikel 3

Diesbezüglich hat der Ausschuß entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates zu § 3 Abs. 2 abgelehnt und dem Vorschlag des Bundesrates zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Buchstabe a zugestimmt. Zu den übrigen Vorschlägen des Bundesrates, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung abgelehnt hatte, hatte sie im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitere Prüfungen zugesagt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen wurden im Rahmen der Beratungen des Innenausschusses vorgelegt. Aufgrund dessen hat der Ausschuß den Anliegen des Bundesrates teilweise Rechnung getragen. Dadurch werden im Verhältnis zum Regierungsentwurf weitere Entlastungen vorgesehen.

Im einzelnen ist zu den vorgenommenen Änderungen auf folgendes hinzuweisen:

3.1 Zu § 3 Abs. 1

Der Bundesrat hatte unter Nummer 2 seiner Stellungnahme den Verzicht auf die Finanzplanungstatistik gefordert. Entsprechend dem Prüfungsergebnis der Bundesregierung zu der Frage, ob und ggf. welche Einschränkungen bei der Gliederung nach Aufgabenbereichen möglich sind, ist unter Nummer 3 der Beschlußempfehlung nunmehr vorgesehen, daß die Gliederung nach Aufgabenbereichen für Bund und Länder entfällt und für den kommunalen Bereich auf Wunsch der Länderinnenminister die Gliederung nach Aufgabenbereichen — allerdings beschränkt auf investive Ausgaben — beibehalten wird.

3.2 Zu § 3 Abs. 2

Nicht gefolgt ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates auf Streichung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzstatistik. Zur Begründung ist insoweit auf die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

3.3 Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Buchstabe a

Hinsichtlich der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und in Abs. 2 unter Buchstabe a eingefügten Worte „, der Umfang und die Dauer“ ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte. Zur Begründung ist auf die Ausführungen unter Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

3.4 Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und c

Der Ausschuß ist entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates, die Periodizitäten bei der Versorgungsempfängerstatistik zu verlängern, nicht gefolgt. Diesbezüglich ist auf die Begründung in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

3.5 Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3

Der Bundesrat hatte insoweit vorgeschlagen, in der Personalwechselstatistik auf eine Erhebung der Gründe des Personalwechsels zu verzichten. Entsprechend dem Ergebnis der von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugesagten Prüfung hat der Ausschuß einen vollständigen Verzicht als nicht vertretbar angesehen. Von daher wurde ein gegenüber der bisherigen Praxis eingeschränkter Katalog der Wechselgründe enumerativ in Nummer 3 des § 7 Abs. 1 aufgelistet.

3.6 Zu § 7 Abs. 2 Buchstaben b und c

Nachdem die Bundesregierung als Ergebnis der von ihr in ihrer Gegenäußerung angekündigten Prüfung mitgeteilt hatte, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Verlängerung der Periodizitäten bei den Personalstandsstatistiken hingenommen werden könne, ist der Ausschuß den entsprechenden Vorschlägen des Bundesrates zu § 7 Abs. 2 Buchstaben b und c gefolgt. Im einzelnen ist zur Begründung auf Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

3.7 Zu § 7 Abs. 4

Insoweit handelt es sich um eine durch die Änderung des § 7 Abs. 2 Buchstaben b und c bedingte Folgeänderung.

4. Zu Artikeln 4 bis 12

Der Ausschuß ist hinsichtlich der Regelungsvorschläge in diesen Artikeln den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates gefolgt. In den meisten Fällen wurde von daher den Änderungsvorschlägen des Bundesrates Rechnung getragen. Insoweit ist zur Begründung der einzelnen Vorschläge auf die jeweilige Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

Daneben wurde in Artikel 11 das Datum der letzten Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten korrigiert.

Abweichungen von den Vorschlägen des Bundesrates ergeben sich in folgenden Punkten:

Nicht gefolgt ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates auf Beibehaltung der im Regierungsentwurf zur Streichung vorgeschlagenen Übermittlungsregelungen des § 17 des Gesetzes über Boden-

nutzungs- und Ernteerhebung, des § 8 des Viehzählungsgesetzes sowie des § 4 des Gesetzes über eine Geflügelstatistik. Zur Begründung ist diesbezüglich auf die Darlegungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Artikel 4 Nr. 6 — § 17 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung — zu verweisen.

Nicht aufgegriffen hat der Ausschuß ferner den Änderungsvorschlag des Bundesrates zu der im Regierungsentwurf zunächst empfohlenen Änderung des § 4 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung, da die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom Änderungsvorschlag Abstand genommen hatte. In § 7 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung hatte die Bundesregierung eine gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates weniger weitgehende Reduzierung der Zahl der Auskunftspflichtigen in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen. In § 1 des Viehzählungsgesetzes war dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zugestimmt worden, daß das Jahr des Erhebungsbeginns im Hinblick auf den Inkrafttretenstermin des Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes in bezug auf die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a vorgegebene Erhebung auf das Jahr 1988 festgelegt wird. Zugestimmt wurde ferner der in Artikel 6 vorgesehenen Verlängerung des Erhebungszeitraumes auf vier Jahre hinsichtlich der Erhebung der Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft. Damit wurde dem Vorschlag des Bundesrates auf Streichung der Erhebungen über Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft nicht gefolgt. Hinsichtlich der Empfehlungen zu §§ 4 und 7 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung, § 1 des Viehzählungsgesetzes und § 1 der Statistik über Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft ist zur Begründung jeweils auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

5. Zur Einfügung eines Artikels 12 a und eines Artikels 12 b

Entsprechend den Vorschlägen in der Gegenäußerung der Bundesregierung hat der Ausschuß jeweils ausdrücklich eine Übernahme der Vorschläge des Bundesrates abgelehnt, in einem Artikel 12 a eine Streichung der Erhebungen der die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation und in einem Artikel 12 b in bezug auf die Beherbergungstatistik eine jährliche Ergänzungserhebung bei Kleinbetrieben in ausgewählten Gemeinden vorzusehen. Zur Begründung ist jeweils auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummern 21 und 22 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

6. Zu Artikel 13

Den Änderungsvorschlägen im Regierungsentwurf zu Artikel 13 hat der Ausschuß bis auf die von der Bundesregierung empfohlene Änderung des § 5 zugestimmt. In bezug auf die bisher geltende Übermittlungsregelung des § 5, wonach die Zuleitung einer Abschrift des ausgefüllten Erhebungsvordrucks an die zuständige Oberste Landesbehörde oder an

die von ihr bestimmten Stellen zugelassen ist, empfiehlt der Ausschuß deren ersatzlose Streichung, da auch die von der Bundesregierung als milderer Mittel vorgeschlagene Abänderung der bisherigen Übermittlungsregelung in eine Veröffentlichungsregelung im Ausschuß keine Zustimmung gefunden hat.

Hinsichtlich der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Veröffentlichungsregelung hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen einer Stellungnahme hervorgehoben, daß dieser Regelungsvorschlag eine Ermächtigung zur Veröffentlichung statistischer Einzelangaben enthalte. Damit stelle der Regierungsentwurf sogar eine datenschutzrechtliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Verwaltungspraxis dar, da das Statistische Bundesamt die Übermittlung sämtlicher Einzelangaben an Dritte eingestellt habe. Im Rahmen der Beratungen war seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ergänzend dargelegt worden, daß er sich auch insofern gegen die in Drucksache 10/5964 enthaltene Begründung des Regelungsvorschlages wende, als darin darauf hingewiesen worden sei, daß es sich hier um öffentliche Verkehrsunternehmen handele. Tatsächlich gehe es jedoch nicht nur um öffentliche Verkehrsunternehmen, sondern es fielen auch privatwirtschaftliche Unternehmen darunter. Von daher seien hier durchaus personenbezogene Daten tangiert. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sei der Auffassung, daß es sich insoweit um eine Übermittlungsregelung handele, die in eine Veröffentlichungsregelung umgeändert werden solle, letztlich jedoch eine Übermittlungsregelung bleibe. Diese Änderung entspreche nicht den Grundsätzen des Volkszählungsurteils.

Seitens der Bundesregierung war dazu in einer Stellungnahme hervorgehoben worden, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung des § 5 die Veröffentlichung von Ergebnissen in der Gliederung nach Ländern gestatte, auch soweit sie sich auf Angaben von weniger als drei Auskunftspflichtigen bezögen; als zusätzliche Einschränkung seien Umsätze und Einnahmen von der Veröffentlichungsmöglichkeit ausgenommen. Nach Auffassung der Bundesregierung seien die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegen diese Übermittlungsregelung unbegründet. In der Begründung zu diesem Regelungsvorschlag sei klargestellt, daß es sich um die Angaben von öffentlichen Verkehrsunternehmen handele, gegen deren Veröffentlichung in der vorgesehenen eingeschränkten Form keine Bedenken aus Gründen der statistischen Geheimhaltung oder des Datenschutzes bestünden. Im Rahmen der Beratungen war dazu ergänzend unterstrichen worden, daß die Bundesregierung gegenüber der vorgesehenen Regelung keinerlei verfassungsrechtliche Probleme sehe. Es gehe bei der Regelung um diejenigen, die Personenbeförderungen durchführten, d.h. in der Regel um öffentlich-rechtliche Unternehmen. Insofern solle die Möglichkeit eröffnet werden, die Statistiken künftig nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht zu können. Daraus ergäben sich nach Auffassung der Bundesregierung keinerlei daten-

schutzrechtliche Probleme. Der Bundesrat habe vorgeschlagen, darüber hinausgehend das Gliederungsschema auf Kreisebene zu erweitern. Dem habe die Bundesregierung nicht zugestimmt. Bei einem Gliederungsschema nach Bundesländern würden jedoch keine rechtlichen Bedenken gesehen. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Notwendigkeit dieser Regelung war hervorgehoben worden, diese Veröffentlichungsklausel solle sicherstellen, daß in einer bestimmten fachlichen Gliederungstiefe regionale Ergebnisse erzielbar seien. Zu den Begriffen der Umsätze und Einnahmen sei anzumerken, daß diese Sachverhalte zwar bei den Unternehmenserhebungen anfielen, gleichwohl jedoch von einer Veröffentlichung ausgeschlossen werden sollten, so daß Bedenken — in bezug auf beispielsweise Vergleiche in der Konkurrenzfähigkeit — nicht zum Tragen kämen. Ferner gehe es hier vor allem um den öffentlichen Personennahverkehr, der sich in den Ballungsräumen und in der Fläche abspiele. Der Bund finanziere im Wege des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes diesen Verkehr in erheblichem Ausmaß, so daß aus Bundessicht ein starkes Interesse daran bestehe zu wissen, wie sich der Verkehr in der Fläche tatsächlich entwickle. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Subventionen nicht an die einzelnen Unternehmen gegeben würden, sondern an die Länder und diese die Subventionen weiter an die Gemeinden verteilten. Unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit sei es für den Bund wichtig, das Mengengerüst zu kennen, unter dem der öffentliche Personennahverkehr abgewickelt werde, d. h. die Beförderungsfälle und die entsprechende Verkehrsleistung in einer regionalen Verteilung.

Seitens der Fraktion der FDP war dazu hervorgehoben worden, daß von der Bundesregierung in bezug auf die vorgeschlagene Veröffentlichungsregelung nicht habe dargelegt werden können, worin das zwingende Interesse an einer Veröffentlichung liege, die von den Regeln des Entwurfs des Bundesstatistikgesetzes abweiche. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz habe unwidersprochen dargelegt, daß dieser Regelungsvorschlag eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Verwaltungspraxis darstelle, nach der das Statistische Bundesamt die Übermittlung sämtlicher Einzelangaben an Dritte eingestellt habe. Bei diesem Regelungsvorschlag gehe es nicht darum, daß die Bundesregierung Angaben erhalte oder nicht, die sie für Entscheidungen über Subventionen benötige oder nicht. Die Bundesregierung werde sicherlich die Konditionen genau umreißen, nach denen sie die Mittel zur Verfügung stelle. Soweit dazu Angaben über Unternehmen notwendig seien, werde sie diese von den Unternehmen selbst erhalten. Das einzige Argument, das vorgetragen worden sei, sei der Hinweis, daß dann möglicherweise für die Stadtstaaten keine statistischen Ergebnisse in diesem Bereich veröffentlicht werden könnten. Es habe allerdings nicht dargelegt werden können, ob es überhaupt ein Bundesland gebe, in dem nur noch weniger als drei Auskunftspflichtige vorhanden seien. Warum darüber hinaus auch die Daten von weniger als drei Unternehmen veröffentlicht werden sollten und dies zwingend benötigt werde, habe nicht begründet

werden können. Von daher sei der Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfes zu § 5 abzulehnen.

Der Ausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen und eine ersatzlose Streichung der über den Regelungsvorschlag der Bundesregierung hinausgehenden Übermittlungsregelung des § 5 des Gesetzes zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr beschlossen.

7. Zu Artikel 14

Insoweit war eingehend die Streichung der Übermittlungsvorschrift des § 5 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes erörtert worden.

Seitens der Bundesregierung war dazu erläutert worden, daß die Streichung des § 5 auf der Überlegung beruht habe, daß in § 16 des Bundesstatistikgesetzes künftig eine Vorschrift zur Übermittlung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung enthalten sein werde und die Bundesanstalt für Straßenwesen die Daten, die sie für Forschungszwecke benötige, auf der Grundlage dieser Regelung auch erhalte, da es sich um die Übermittlung faktisch anonymisierter Daten an eine wissenschaftliche Einrichtung handele. Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sei jedoch die Frage aufgeworfen worden, ob es sich dabei tatsächlich um faktisch anonymisierte Daten handele und dementsprechend auf der Grundlage der allgemeinen, im Entwurf des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Regelung die in Frage stehenden Daten an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt werden könnten. Diese Problematisierung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz habe dazu geführt, daß der Ausschuß für Verkehr die in seiner Stellungnahme enthaltene Empfehlung abgegeben habe, mit der die als notwendig angesehene Datenübermittlung an die Bundesanstalt für Straßenwesen rechtlich abgesichert werden solle. Diese Diskussion habe dazu geführt, daß nunmehr möglicherweise doch eine einzelstatistische Übermittlungsregelung getroffen werde. Dies hänge davon ab, welche Daten übermittelt werden sollten, was entscheidend für die Beantwortung der Frage sei, ob es faktisch anonymisierte Daten seien oder nicht. Wenn dies bejaht werden müsse, sei eine gesonderte Regelung überflüssig. Wenn man zu einem anderen Ergebnis gelange, müsse im neuen Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz eine neue Übermittlungsregelung geschaffen werden. Zur Notwendigkeit der Datenübermittlung sei hervorzuheben, daß die Verbesserung der Verkehrssicherheit ein zentrales Ziel sei. Bekannt sei, daß derzeit wieder steigende Unfall- und Verunglücktenzahlen zu beklagen seien. 1985 habe es ungefähr 8 500 Verkehrstote und etwa 400 000 Verletzte gegeben. Die gesamtwirtschaftlichen Unfallkosten seien mit etwa 47 Milliarden DM zu beziffern. 1969 sei es ein besonderes Anliegen des Deutschen Bundestages gewesen, den Bundesminister für Verkehr zu ersuchen, eine zentrale Stelle auf Seiten des Bundes ein-

zurichten, die die Aufgabe haben sollte, die Unfallursachen auszuwerten und zu analysieren, Forschungsarbeiten zum Unfallgeschehen zu koordinieren sowie eigene Forschungsaktivitäten durchzuführen und Forschungsaufträge an Dritte zu vergeben. Diese Funktionen seien der Bundesanstalt für Straßenwesen als der zentralen Stelle für Unfallforschung übertragen worden. Dafür sei in der Bundesanstalt für Straßenwesen eine zusätzliche Abteilung eingerichtet worden. Die amtliche Statistik sei eine wesentliche Informationsquelle für die Kenntnisse über das Unfallgeschehen und dessen Entwicklung. Zu diesem Zweck habe die Bundesanstalt für Straßenwesen bisher vom Statistischen Bundesamt Einzelangaben ohne Namen und Anschrift, ohne den Tag des Geburtsdatums und ohne die zweite Buchstabengruppe und Ziffernfolge des Kfz-Kennzeichens erhalten. Der Ausschuß für Verkehr sei der Auffassung, daß dies auch künftig notwendig sei und rechtlich abgesichert werden sollte, damit es überhaupt keinen Raum für möglicherweise abweichende Interpretationen gebe. Sichergestellt werden müsse, daß künftig bei der Bundesanstalt für Straßenwesen Unfallforschung betrieben werden könne. Mit der bisherigen Konkretisierung der Datensätze habe man geglaubt, einen hinreichenden Kompromiß gefunden zu haben zwischen den Anforderungen des Datenschutzes einerseits und dem berechtigten überwiegenden Allgemeininteresse an der Unfallforschung andererseits.

Seitens des Ausschusses war im Hinblick darauf die Auffassung vertreten worden, daß die Bundesanstalt für Straßenwesen weiterhin Unfallforschung betreiben müsse und daß die Weitergabe von Unfalldaten auch künftig für Zwecke der Unfallforschung möglich sein solle. Es könne niemand wollen, daß wichtige Forschung in diesem Bereich unterbleibe. Trotzdem sei eine Regelung zu finden, die einerseits eine Übermittlung ermögliche, andererseits datenschutzrechtliche Bedenken unter Berücksichtigung der Vorgaben des Volkszählungsurteils ausräume.

Im Rahmen einer daraufhin von der Bundesregierung vorgelegten Stellungnahme hatte diese ihre Auffassung unterstrichen, daß die Möglichkeit gesehen werde, für Zwecke der Unfallforschung die notwendigen Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Dies lasse sich auf der Basis des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes in der bisher geltenden Fassung für das Jahr 1985 in der Weise erreichen, daß das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder Einzelangaben in verfassungskonformer Anwendung des § 5 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelten. Für die Folgejahre solle mit einer Novellierung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes eine neue einzelgesetzliche Übermittlungsregelung vorgeschlagen werden. Der Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, den im Regierungsentwurf vorgesehenen Verzicht auf die Übermittlungsregelung in § 5 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz beizubehalten, werde damit entsprochen. Im Rahmen der Beratungen war dazu ergänzend erläutert worden,

daß sich auch bei Streichung des § 5 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes die notwendigen Übermittlungen für das Jahr 1985 an die Bundesanstalt für Straßenwesen auf der Basis des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes in der bisher geltenden Fassung erreichen ließen. Dies sei allerdings mit der Maßgabe vorgesehen, daß zwischen dem Statistischen Bundesamt, dem Bundesminister für Verkehr und der Bundesanstalt für Straßenwesen geprüft werde, welche Angaben für die Unfallforschung unverzichtbar seien. Insofern werde der Übergangsbonus mit der Maßgabe in Anspruch genommen, daß überprüft werde, wo Einschränkungen bereits gegenwärtig möglich seien, ohne die Aufgabenerfüllung zu gefährden. Für 1986, d. h. nachdem § 5 bei einer Streichung außer Kraft getreten sei, bereite der Bundesminister für Verkehr eine Novellierung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vor, in der auch die Übermittlung der Daten entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsurteils konkret geregelt werden solle. Von daher könne § 5 entsprechend dem Vorschlag im Regierungsentwurf nach Auffassung der Bundesregierung gestrichen werden. Die Übermittlungen für 1985 seien teilweise bereits vorgenommen und würden gegenwärtig noch weiter vorgenommen, so daß diese auf der Basis des geltenden § 5 erfolgten.

Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war der von der Bundesregierung vorgeschlagene Weg als vertretbar angesehen worden. Bei Realisierung des Vorschlages, die Vorschrift aufzuheben und in diesem Jahr noch Übermittlungen im Rahmen des Übergangsbonus zuzulassen, müsse jedoch überprüft werden, welche Daten unter Berücksichtigung der Aspekte des Übergangsbonus und der Erforderlichkeit übermittelt werden könnten. Für das Jahr 1986 müsse eine neue Vorschrift verabschiedet werden. Wenn diese nicht vorgelegt werde, werde auf das Bundesstatistikgesetz zurückzugreifen sein, wonach Übermittlungen möglich seien. Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz sei eines jener Gesetze, die unbedingt novelliert werden müßten.

Der Ausschuß hat unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung beabsichtigten Vorgehensweise Artikel 14 unverändert zugestimmt, wobei seitens der Fraktion der CDU/CSU hervorgehoben worden war, daß die Übermittlung der notwendigen Daten an die Bundesanstalt für Straßenwesen sichergestellt sein müsse und seitens der Fraktion der SPD darauf hingewiesen worden war, daß dann, wenn das neue Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz nicht vorgelegt werde, für 1986 keine Übermittlungsgrundlage mehr gegeben sei, so daß dadurch der Druck auf die Bundesregierung erhöht werde, so schnell wie möglich eine Anschlußregelung vorzulegen.

8. Zu Artikeln 15 bis 17

Seitens der Fraktion der FDP war insoweit an den im Rahmen der Beratungen zu den Rechtsbereinigungsgesetzen im Innenausschuß nachdrücklich

geäußerten Wunsch erinnert worden, in künftigen Bereinigungsgesetzesentwürfen Verordnungen, die durch eine Verordnung vereinfacht oder bereinigt werden können, auch auf dem Verordnungswege zu bereinigen, wenn dies als notwendig angesehen werde und damit nicht die Gesetzesentwürfe zu befrachten.

Seitens der Bundesregierung war dazu erklärt worden, daß es sich bei den in Artikeln 15 bis 17 enthaltenen Bereinigungen teilweise um zeitlich befristete Regelungen der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 handele. Diese seien auf drei Jahre befristet, weil die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen derartige Erleichterungen im Verordnungswege nur auf drei Jahre befristet zuließen. Auf der Grundlage einer Verordnung könnten diese Erleichterungen nicht über drei Jahre hinaus beibehalten werden. Wenn dies erfolgen solle und die Erleichterungen auf Dauer beibe-

halten werden sollten, müsse vor Ablauf der Dreijahresfrist der Gesetzgeber eine entsprechende Entscheidung treffen.

Der Ausschuß hat den von ihm im Rahmen der Beratungen zu Rechtsbereinigungen bereits mehrfach hervorgehobenen Grundsatz unterstrichen, daß dann, wenn bestimmte Entscheidungen der Verwaltung übertragen seien, diese die von ihr getroffenen Entscheidungen wieder korrigieren müsse und korrigieren können solle. Wenn dies nur durch Gesetz erfolgen könne, müßten zur Erreichung dieser Zielsetzung die Verordnungsermächtigungen geändert werden. Eine Überprüfung der Frage, inwieweit dies notwendig sei, sollte in der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im einzelnen erfolgen, um diese Zielsetzung realisieren zu können, da ansonsten diese Problematik immer wieder auftrete.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Dr. Wernitz Ströbele Broll Dr. Hirsch

Berichterstatter

